

12 | Amtsblatt des Kreises Unna

17.03.2017

Inhalt	Seite
Sitzung des Kreisausschusses des Kreises Unna am 27.03.2017	288
Sitzung des Kreistages des Kreises Unna am 28.03.2017	291
Sitzung des Wahlausschusses des Kreises Unna für den Landtagswahlkreis 115 Unna I und 116 Unna II am 29.03.2017	294
Sitzung des Wahlausschusses des Kreises Unna für den Landtagswahlkreis 117 Unna III – Hamm II	295
Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017, Wahlkreis 144 Unna I	296
Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017, Wahlkreis 145 Hamm/Unna II	305
Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Kreises Unna für das Geschäftsjahr 2015	310
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Unna vom 17.03.2017 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016	311

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung	313
Öffentliche Zustellung	314
Öffentliche Zustellung	315
Öffentliche Zustellung	316
Öffentliche Zustellung	317
Öffentliche Zustellung	318
Öffentliche Zustellung	319
Öffentliche Zustellung	320
Öffentliche Zustellung	321
Öffentliche Zustellung	322
Öffentliche Zustellung	323
Öffentliche Zustellung	324
Öffentliche Zustellung	325
Öffentliche Zustellung	326
Öffentliche Zustellung	327
Öffentliche Zustellung	328
Öffentliche Zustellung	329
Öffentliche Zustellung	330

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung	331
Öffentliche Zustellung	332
Öffentliche Zustellung	333
Öffentliche Zustellung	334
Öffentliche Zustellung	335
Öffentliche Zustellung	336
Öffentliche Zustellung	337
Öffentliche Zustellung	338
Kraftloserklärung der Sparkasse UnnaKamen	339

15.03.2017

B e k a n n t g a b e

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	Kreisausschuss
Datum	Montag 27.03.2017
Beginn	16.00 Uhr
Ort	Kreishaus Unna Freiherr-vom-Stein-Saal C.002-C.003 Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | |
|----------------|--|
| Punkt 1 | Bestellung einer Schriftführerin |
| Punkt 2 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner |
| Punkt 3 | Ersatzwahlen |
| Punkt 4 | Einrichtung einer Kommission zur Entwicklung der Suchthilfe und eines vernetzten Suchthilfesystems im Kreis Unna;
Antrag der Fraktionen SPD, CDU und FDP vom 07.03.2017 |
| Punkt 5 | Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages |
| Punkt 6 | 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna |
| Punkt 7 | Überörtliche Prüfung des Kreises Unna 2016 durch die GPA NRW;
mündlicher Bericht |
| Punkt 8 | Kooperationsvertrag Schulsport mit dem KreisSportBund e.V. |
| Punkt 9 | Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) aus Anlass der Übertragung von Geschäftsanteilen an der VKU auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) |

- Punkt 10** Ergänzung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) vom 02.11.2010 aus Anlass der Übertragung von Geschäftsanteilen an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)
- Punkt 11** Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen 2016 / 2017
- Punkt 12** Abgabe einer Verzichtserklärung nach § 293 a Abs. 3 i. V. m. § 293 b Abs. 2 Aktiengesetz
- Punkt 13** Kooperation der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) mit der Gelsenwasser AG zur Aufbereitung und Weiterverwendung von Aushubmaterial im Rahmen einer gemeinsamen Gesellschaft
- Punkt 14** Übernahme der Aufgaben einer Zentralen Ausländerbehörde
- Punkt 15** Standortverlagerung der Sonnenschule
- Punkt 16** Partnerschaften mit den Kreisen Nowy Sacz (Polen) und Kirklees (Großbritannien); Zuschüsse für Besucheraustausche
- Punkt 17** Patenschaft mit dem Edward Francis Small Teaching Hospital in Banjul (Gambia); Zuschuss für den Ausbildungsaufenthalt von Krankenpfleger/innen im Kreis Unna
- Punkt 18** Außerplanmäßige Bereitstellung von Finanzmitteln für den geplanten Skulpturenpark Haus Opherdicke;
Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, GFL-Lünen/UWG-Selm und Linksfraktion, der Gruppe PIRATEN und der FW vom 20.01.2017
- Punkt 19** Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2017/2018;
Aufstellungsbeschluss sowie Vorab-Teilbeschluss zur TaxiBus-Linie T 52 in Werne
- Punkt 20** Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Schwerte, dem Kreis Unna und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) über die Benennung von Qualitätsstandards der VKU-Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Schwerte
- Punkt 21** Anzeige von Nebentätigkeiten des Landrates gemäß § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- Punkt 22** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 23** Übernahme eines Vermessungsdirektors in den Dienst des Kreises Unna;
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- Punkt 24** Ersatzneubau der Brücke über den Hornebach im Zuge der K5, Wesseler Straße in
Werne;
Vergabe des Auftrags;
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- Punkt 25** Deckenbau auf der K35, Ortsdurchfahrt Hemmerde in Unna (Los 1 und 2) und Sanie-
rung des Radwegs im Zuge der K32, Buschstraße in Unna-Billmerich (Los 3);
Vergabe der Aufträge;
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- Punkt 26** Grundstücksverkauf in Bönen-Nordböge 1
- Punkt 27** Grundstücksverkauf in Bönen-Nordböge 2
- Punkt 28** Grundstücksverkauf in Bönen-Nordböge 3
- Punkt 29** Grunderwerb für Naturschutzzwecke in Bönen-Flierich
- Punkt 30** Grunderwerb in Kamen-Kaiserau und Unna-Massen
- Punkt 30.1** Grunderwerb in Kamen-Kaiserau und Unna-Massen (Drucksache 029/17);
Antrag der Fraktionen SPD und CDU vom 07.03.2017
- Punkt 31** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Michael Makiolla
Landrat

Hinweis:

Für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann ein/e Gebärden- oder Schriftdolmetscher/in für Hörgeschädigte gestellt werden. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Kontakt: Stabsstelle Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Str.17, 59425 Unna / Frau Wagner / Fon 0 23 03 / 27- 14 17 / E-Mail: cornelia.wagner@kreis-unna.de.

15.03.2017

B e k a n n t g a b e

Gem. § 33 Abs. 1 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgemacht, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	Kreistag
Datum	Dienstag 28.03.2017
Beginn	15.00 Uhr
Ort	Aula Hellweg Berufskolleg Platanenallee 18 59425 Unna

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Punkt 1** Bestellung einer Schriftführerin
- Punkt 2** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- Punkt 3** Ersatzwahlen
- Punkt 4** Einrichtung einer Kommission zur Entwicklung der Suchhilfe und eines vernetzten Suchhilfesystems im Kreis Unna;
Antrag der Fraktionen SPD, CDU und FDP vom 07.03.2017
- Punkt 5** Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages
- Punkt 6** 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna
- Punkt 7** Auswirkungen und Konsequenzen aus dem Scheitern der "Stiftung Friesendorf";
Tagesordnungspunktaufnahmeverlagen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.01.2017
- Punkt 8** Außerplanmäßige Bereitstellung von Finanzmitteln für den geplanten Skulpturenpark Haus Opherdicke;
Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, GFL-Lünen/UWG-Selm und Linksfraktion, der Gruppe PIRATEN und der FW vom 20.01.2017

- Punkt 9** Kooperationsvertrag Schulsport mit dem KreisSportBund e.V.
- Punkt 10** Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) aus Anlass der Übertragung von Geschäftsanteilen an der VKU auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)
- Punkt 11** Ergänzung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) vom 02.11.2010 aus Anlass der Übertragung von Geschäftsanteilen an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)
- Punkt 12** Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen 2016 / 2017
- Punkt 13** Abgabe einer Verzichtserklärung nach § 293 a Abs. 3 i. V. m. § 293 b Abs. 2 Aktiengesetz
- Punkt 14** Kooperation der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) mit der Gelsenwasser AG zur Aufbereitung und Weiterverwendung von Aushubmaterial im Rahmen einer gemeinsamen Gesellschaft
- Punkt 15** Übernahme der Aufgaben einer Zentralen Ausländerbehörde
- Punkt 16** Standortverlagerung der Sonnenschule
- Punkt 17** Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2017/2018;
Aufstellungsbeschluss sowie Vorab-Teilbeschluss zur TaxiBus-Linie T 52 in Werne
- Punkt 18** Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Schwerte, dem Kreis Unna und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) über die Benennung von Qualitätsstandards der VKU-Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Schwerte
- Punkt 19** Anzeige von Nebentätigkeiten des Landrates gemäß § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- Punkt 20** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen
- Punkt 20.1** Sozialbetrug und Erfassung von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Kreis Unna;
Anfrage von Herrn Stalz (FW) vom 09.02.2017

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 21** Ersatzneubau der Brücke über den Hornebach im Zuge der K5, Wesseler Straße in Werne;
Vergabe des Auftrags;
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- Punkt 22** Deckenbau auf der K35, Ortsdurchfahrt Hemmerde in Unna (Los 1 und 2) und Sanierung des Radwegs im Zuge der K32, Buschstraße in Unna-Billmerich (Los 3);
Vergabe der Aufträge;
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- Punkt 23** Grunderwerb in Kamen-Kaiserau und Unna-Massen
- Punkt 23.1** Grunderwerb in Kamen-Kaiserau und Unna-Massen (Drucksache 029/17);
Antrag der Fraktionen SPD und CDU vom 07.03.2017
- Punkt 24** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Michael Makiolla
Landrat

Hinweis:

Für die Sitzungen des Kreistages kann ein/e Gebärden- oder Schriftdolmetscher/in für Hörgeschädigte gestellt werden. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Kontakt: Stabsstelle Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Str.17, 59425 Unna / Frau Wagner / Fon 0 23 03 / 27- 14 17 / E-Mail: cornelia.wagner@kreis-unna.de.

14.03.2017

B e k a n n t g a b e

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	Wahlausschuss für den Landtagswahlkreis 115 Unna I und 116 Unna II
Datum	Mittwoch 29.03.2017
Beginn	16.00 Uhr
Ort	Kreishaus Unna Freiherr-vom-Stein-Saal C.003 Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Punkt 1** Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Schriftführerin/des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
- Punkt 2** Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 115 Unna I und 116 Unna II

Ich weise darauf hin, dass der Ausschuss gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Besitzer beschlussfähig ist.

Michael Makiolla
Wahlleiter

Hinweis:

Für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann ein/e Gebärden- oder Schriftdolmetscher/in für Hörgeschädigte gestellt werden. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Kontakt: Stabsstelle Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Str.17, 59425 Unna / Frau Wagner / Fon 0 23 03 / 27- 14 17 / E-Mail: cornelia.wagner@kreis-unna.de

14.03.2017

B e k a n n t g a b e

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	Wahlausschuss für den Landtagswahlkreis 117 Unna III – Hamm II
Datum	Mittwoch 29.03.2017
Beginn	17.00 Uhr
Ort	Kreishaus Unna Freiherr-vom-Stein-Saal C.003 Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Punkt 1** Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Schriftführerin/des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
- Punkt 2** Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 117 Unna III - Hamm II

Ich weise darauf hin, dass der Ausschuss gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Besitzer beschlussfähig ist.

Michael Makiolla
Wahlleiter

Hinweis:

Für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann ein/e Gebärden- oder Schriftdolmetscher/in für Hörgeschädigte gestellt werden. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Kontakt: Stabsstelle Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Str.17, 59425 Unna / Frau Wagner / Fon 0 23 03 / 27- 14 17 / E-Mail: cornelia.wagner@kreis-unna.de

Bundestagswahl 2017

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Wahlkreis 144 Unna I

Gemäß § 32 BWO¹ fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im **Wahlkreis 144 Unna I** auf. Der Wahlkreis 144 Unna I umfasst gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG² die nachfolgenden Städte und Gemeinden:

Bergkamen | Bönen | Fröndenberg/Ruhr | Holzwickede | Kamen | Schwerte | Unna

Kreiswahlvorschläge für diesen Wahlkreis können gemäß § 19 BWG bis spätestens

Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr,

beim

**Kreiswahlleiter
Steuerungsdienst (Gebäudeteil E | Raum E.106)
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna**

eingereicht werden. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor dem genannten Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

¹ Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255)

² Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

1. Wählbarkeit

1.1. **Wählbar** ist gemäß § 15 Abs. 1 BWG, wer am Wahltag

- a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

1.2. Nicht wählbar ist gemäß § 15 Abs. 2 BWG, wer

- a) nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

3. Beteiligungsanzeige

3.1. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

3.2. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

spätestens am **Montag, 19. Juni 2017, bis 18.00 Uhr** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

4. Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers

4.1. Als **Bewerber einer Partei** kann in einem Kreiswahlvorschlag gemäß § 21 Abs.1 BWG nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

4.2. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

4.3. Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen sind seit dem 23. März 2016, die Wahlen der Wahlkreisbewerber seit dem 23. Juni 2016 zulässig (§ 21 Abs. 3 BWG).

4.4. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

4.5. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

4.6. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlages

5.1. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Abs. 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

5.2. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften und Telefon-Nummern einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG).

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist (siehe nachfolgend Ziffer 5.5), sind nur noch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter sollten zur Vertrauensperson und zur stellvertretenden Vertrauensperson solche Personen bestimmt werden, die in Unna oder in der näheren Umgebung wohnen.

5.3. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines Bewerbers** enthalten. Jeder Bewerber kann – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

5.4. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört (§ 21 Abs. 1 BWG). Eine entsprechende **Versicherung an Eides statt** des Wahlbewerbers ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

5.5. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag (siehe Ziffer 6.2) kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

5.6. Zu den erforderlichen **Anlagen** des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 7.

6. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften

6.1. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

6.2. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von

mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

6.3. **Andere Kreiswahlvorschläge**, also Wahlvorschläge von Wählergruppen und einzelnen Wahlberechtigten, müssen ebenfalls von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 BWG).

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

6.4. Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten (§ 34 Abs. 4 BWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; möglich ist auch die Bereitstellung in elektronischer Form oder als Druckvorlage. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden

den Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterzeichnen**; neben der Unterschrift sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde**, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung **im Wahlkreis 144 Unna I wahlberechtigt** ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf **nur einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift **auf allen weiteren** Kreiswahlvorschlägen **ungültig**.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Anlagen des Kreiswahlvorschlages

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die **Erklärung** des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung.

- c) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung), mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen **Versicherung an Eides statt**. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- d) Eine **Versicherung an Eides statt** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- e) Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

- 8.1. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG).
- 8.2. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können alle Mängel eines Wahlvorschlages behoben werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Ein in diesem Sinne **gültiger Wahlvorschlag liegt nicht** vor, wenn

- a) die **Einreichungsfrist** des § 19 BWG **nicht gewahrt** ist,
- b) der Wahlvorschlag nicht sämtliche durch § 20 Abs. 2 und 3 BWG, § 34 Abs. 2 und 4 BWO vorgeschriebenen **Unterschriften** von Parteivorstandsmitgliedern und ggf. Wahlberechtigten – diese grundsätzlich **mit dem Nachweis der Wahlberechtigung** (Wahlrechtsbescheinigung) – enthält,
- c) (bei einem Parteiwahlvorschlag) die **Parteibezeichnung fehlt** oder die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der **Parteieigenschaft abgelehnt** ist (d. h. eine Feststellung der einreichenden Vereinigung als sog. alte Partei unterblieben, eine Beteiligungsanzeige nicht eingereicht oder auf die Beteiligungsanzeige die Anerkennung als Partei versagt worden ist) oder die **Nachweise über die Aufstellung des Bewerbers** nach § 21 BWG (Ausfertigung der Niederschrift mit notwendigen Angaben und eidesstattliche Versicherungen) **fehlen**,

- d) der **Bewerber** so **mangelhaft bezeichnet** ist, dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die schriftliche **Zustimmung des Bewerbers fehlt**.

8.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages durch den Kreiswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

9. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

9.1. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss **am Freitag, 28. Juli 2017**, in öffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 10 Abs. 1 BWG).

9.2. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO).
Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden im Amtsblatt des Kreises Unna öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 BWO).

9.3. Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz oder die Bundeswahlordnung aufgestellt sind.

9.4. Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest (§ 36 Abs. 4 Satz 1 BWO). Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt (§ 36 Abs. 5 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **3. August 2017** getroffen werden.

9.5. Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am **7. August 2017** vom Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gemacht (§ 26 Abs. 3 BWG).

10. Anforderung von Vordrucken für die Kreiswahlvorschläge

10.1. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich.

Die Vordrucke stehen auch im Internet unter der Adresse

http://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis_region/politik_verwaltung/wahlen/bundestagswahl.html

im PDF-Format zur Verfügung.

Bei Rückfragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Christian Krahl (Fon 02303 27-2010 | E-Mail: christian.krahl@kreis-unna.de).

10.2. Übersicht der erforderlichen Vordrucke:

- | | | |
|----|-----------|--|
| a) | Anlage 13 | Kreiswahlvorschlag |
| b) | Anlage 14 | Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) |
| c) | Anlage 15 | Zustimmungserklärung des Bewerbers mit Versicherung an Eides statt |
| d) | Anlage 16 | Bescheinigung der Wählbarkeit |
| e) | Anlage 17 | Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers |
| f) | Anlage 18 | Versicherung an Eides statt |

10.3. Die Formblätter nach Anlage 14 BWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) werden **auf Anforderung** vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.4 wird verwiesen.

Für Parteien können sie erst angefordert werden, wenn der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Unna, 15.03.2017

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 114 Unna I

Michael Makiolla
Landrat

Bundestagswahl am 24. September 2017
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den
Wahlkreis 145 Hamm/Unna II

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) fordere ich hiermit auf, mir für die Bundestagswahl am 24. September 2017 möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 145 Hamm/Unna II einzureichen. Der Wahlkreis 145 Hamm/Unna II umfasst die Städte Hamm, Lünen, Selm und Werne.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Ordnungs- und Wahlamt der Stadt Hamm, Abteilung für Statistik und Wahlen, Unnaer Straße 12, 59069 Hamm, während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 - 21 und 27 BWG weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien ihre Beteiligung an der Wahl **spätestens am 19. Juni 2017 dem Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei sind der Anzeige beizufügen.

3. Als **Bewerber einer Partei** kann in einem Kreiswahlvorschlag gem. § 21 Abs. 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist und nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder** der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen können seit dem 23. März 2016 stattfinden. Die Wahl der Bewerber ist seit dem 23. Juni 2016 zulässig.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Bestimmungen zur Wahl der Bewerber eingehalten wurden. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

4. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. **Die ordnungsgemäße Unter-**

zeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

5. **Andere Kreiswahlvorschläge**, die nicht von politischen Parteien eingereicht werden, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

6. Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat;
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist;

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;

d) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;

e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Sofern für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners und der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen

eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 145 Hamm/Unna II sind beim **Ordnungs- und Wahlamt der Stadt Hamm, Abteilung für Statistik und Wahlen, Unnaer Straße 12, 59069 Hamm** einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Hamm, 01.03.2017 Hunsteger-Petermann, Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht des Kreises Unna für das Geschäftsjahr 2015

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreis Unna einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, in dem die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist.

Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreis Unna hat den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 erstellt. Er kann während der Dienstzeiten im Kreishaus in Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, Steuerungsdienst, Raum E.111, eingesehen werden und ist unter der Adresse www.kreis-unna.de im Internet verfügbar.

Unna, 13.03.2017

Kreis Unna
Der Landrat

Michael Makiolla

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna
vom 17.03.2017 zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung des Kreises Unna
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten
vom 30.11.2016**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 293), sowie der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der unter Ziff. 1 getroffenen Aufhebung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Zu 1.:

Die unter Ziff. 1 angeordnete Aufhebung beruht § 49 Abs. 1 VwVfG NRW i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung. Danach kann ich meine Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 zu jedem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft aufheben, soweit dies nach Vornahme einer Risikobewertung im Sinne des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung geboten ist.

Nachdem in Nordrhein-Westfalen seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln festgestellt wurde und seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch bei gehaltenen Vögeln zu verzeichnen war, bedurfte auch angesichts steigender Tagestemperaturen und des bereits begonnenen Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel im Kreis Unna einer Revision. Nach amtstierärztlicher Risikobewertung ist aufgrund der derzeitigen Seuchenlage für den Kreis Unna insgesamt von einem geringeren Eintragsrisiko des Virus in Nutzgeflügelbestände auszugehen. Ausgehend von dieser Risikobewertung sowie insbesondere auch unter Berücksichtigung der mit der Aufstallung betroffenen Belange des Tierschutzes und des Tierwohles ist nach pflichtgemäßer Ermessensausübung die durch die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 verfügte Aufstallungspflicht im Kreisgebiet Unna aufzuheben.

Zu 2.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Fassung wurde unter Ziff. 2 die sofortige Vollziehung der Aufhebung Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 angeordnet, mit der Folge, dass ein etwaig eingelegter Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die sofortige Vollziehung einer Tierseuchenverfügung kann dann angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder dies im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Dabei sind die besonderen Interessen an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen gegen die Interessen der Beteiligten an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier in Anbetracht der veränderten Tierseuchenlage aus Gründen des Tierschutzes und des Tierwohles gegeben. Der Schutz dieser Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen von Individualinteressen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Insoweit überwiegt hier das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Aufhebung der durch die der Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 30.11.2016 verfügten Aufstallungspflicht.

Zu 3.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann – wie in Ziff. 3 erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich vorliegend Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Unna, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16, 59425 Unna, einzulegen.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann beim Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16 in 59425 Unna, Raum 116, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Unna, 17.03.2017

Kreis Unna - Der Landrat

Michael Makiolla
Landrat

Geschäftszeichen
36.3/87.16.8959.8

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/87.16.8959.8	07.03.2017

Empfänger

Name

Jose Caetano

letzte bekannte Anschrift:

Rua Engenheiro Cunha Leal 28-3, 1950112 BAIRRO DO CONDADO, P PORTUGAL

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/47.17.0087.8

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/47.17.0087.8	07.03.2017

Empfänger

Name

Horia Covaci

letzte bekannte Anschrift:

Rue De La Montagne Pierreuse 47, 93100 MONTREUIL, F FRANKREICH

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/47.17.0250.1

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/47.17.0250.1	07.03.2017

Empfänger

Name

Roman Kumpost

letzte bekannte Anschrift:

Na Uyhliđce 104 J, 46014 LIBEREC 1, CZ TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/77.17.0150.7

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/77.17.0150.7	07.03.2017

Empfänger

Name

Namik Tamer

letzte bekannte Anschrift:

Cemenzar Sak. 13/10, 34730 ISTANBUL, TR TÜRKEI

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2-VA1-UN-CG4111,
Verf. v. 13.01.17

Ort, Datum
Unna, 13.01.17

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2-VA1-UN-CG4111, Verf. v. 13.01.17	13.01.17

Empfänger

Name

Goossens, Carlo Franciscus Antonius Petrus

letzte bekannte Anschrift:

Flachskamp 36, 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A 210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Christiane Jeusche

Geschäftszeichen
36.2-VA2-UN-KQ575 Verf.
v. 13.03.17

Ort, Datum
Unna, 13.03.2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
VA2-36.2-UN-KQ575 Verf. v. 13.03.17	13.03.2017

Empfänger

Name

Sasho Angelov Minkov

letzte bekannte Anschrift:

Heinrich-Lübke-Straße 3, 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hilbig

Geschäftszeichen
36.1/0495870

Ort, Datum
Unna, 13.03.2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0495870	13.03.2017

Empfänger

Name

Ibrahim Duljaj

letzte bekannte Anschrift:

Slavujeva 19A, SRB-21000 Novi Sad, Serbien

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen
36.2 VA2-UN-ME1808
Verf.v.13.03.17

Ort, Datum
Unna, 13.03.2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2 VA2-UN-ME1808 Verf.v.13.03.17	13.03.2017

Empfänger

Name

Melanie Eckhard

letzte bekannte Anschrift:

Eichenstraße 17, 59423 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.2-VA1-EN-PS1000, Verf.
v. 14.01.17

Ort, Datum
Unna, 14.01.17

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2-VA1-EN-PS1000, Verf. v. 14.01.17	14.01.17

Empfänger

Name

Semrau, Sebastian

letzte bekannte Anschrift:

Hammer Str. 45, 59199 Bönen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A 210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Christiane Jeuschede

Geschäftszeichen
VA1U-36.2-UN-QX532 Verf.
v. 14.03.2017

Ort, Datum
Unna 14.03.2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
VA1U-36.2-UN-QX532 Verf. v. 14.03.17	14.03.2017

Empfänger

Name

Mamer Ismail

letzte bekannte Anschrift:

Erich-Ollenhauer-Str. 15, 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Meckfessel

Geschäftszeichen
36.2 VA1U-UN-GG3539
Verf.v.14.03.17

Ort, Datum
Unna, 14.03.2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2 VA1U-UN-GG3539 Verf.v.14.03.17	14.03.2017

Empfänger

Name

August Friedrich Grabsch

letzte bekannte Anschrift:

Südkirchener Str. 24, 59368 Werne

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.2-UN-TE66

Ort, Datum
Unna 14.03.2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2-UN-TE66	14.03.2017

Empfänger

Name

Tobias Vincenz Teschner

letzte bekannte Anschrift:

Rieves Kamp 3, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Meckfessel

Geschäftszeichen
VA1U-36.2-BE-MK1702
Verf. v. 14.03.2017

Ort, Datum
Unna 14.03.2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
VA1U-36.2-BE-MK1702 Verf. v. 14.03.17	14.03.2017

Empfänger

Name

Marko Klaric

letzte bekannte Anschrift:

Kurt-Schumacher-Str. 10, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Meckfessel

Geschäftszeichen
36.3/30.16.2096.9

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/30.16.2096.9	19.01.2017

Empfänger

Name

Madalin Chiriac

letzte bekannte Anschrift:

Cranger Straße 80, 44653 Herne, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/60.17.0302.5

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/60.17.0302.5	24.02.2017

Empfänger

Name

Muhammad Amin Alkhalil

letzte bekannte Anschrift:

Ahlmannsvej 9, 5000 ODENSE, DK DÄNEMARK

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/60.17.0406.4

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/60.17.0406.4	03.03.2017

Empfänger

Name

Bela-Ede Jozsa

letzte bekannte Anschrift:

Jud. CV Sat. Bodas Nr. 54, ORS. BARAOLT, RO RUMÄNIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
VA1U-36.2-LÜN-NW102
Verf. v. 15.03.2017

Ort, Datum
Unna 15.03.2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
VA1U-36.2-LÜN-NW102 Verf. v. 15.03.17	15.03.2017

Empfänger

Name

Schorn, Bärbel Sieglinde

letzte bekannte Anschrift:

Marktgasse 3 a, 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Meckfessel

Geschäftszeichen
36.2 VA1U-UN-MJ2806
Verf.v.15.03.2017

Ort, Datum
Unna, 15.03.2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2 VA1U-UN-MJ2806 Verf.v.15.03.2017	

Empfänger

Name

Marc-Alexander Schakols

letzte bekannte Anschrift:

Sandforter Weg 39, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.3/74.17.0329.7

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/74.17.0329.7	14.03.2017

Empfänger

Name

Giancarlo Baroni

letzte bekannte Anschrift:

Vittorio Saetta Via 5, 35133 PADOVA, I ITALIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/44.17.0006.7

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/44.17.0006.7	14.03.2017

Empfänger

Name

Rangelo Maria Janga

letzte bekannte Anschrift:

Mladeznicka 2313/2, 911 01 TRENCIN - AS TRENCIN, SK SLOWAKISCHE REPUBLIK

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/74.17.0364.5

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/74.17.0364.5	14.03.2017

Empfänger

Name

Mikalai Naurotski

letzte bekannte Anschrift:

Kazinka 101-29, 220108 MINSK, BY BELARUS

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/74.16.8376.8

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/74.16.8376.8	24.02.2017

Empfänger

Name

Mihail Dalakov

letzte bekannte Anschrift:

Dianabat 31, 1172 SOFIA, BG BULGARIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/68.16.0606.8

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/68.16.0606.8	16.03.2017

Empfänger

Name

Jose Caetano

letzte bekannte Anschrift:

Rua engenheiro cunha leal 28-3, 1950112 BAIRRO DO CONDADO, P PORTUGAL

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/68.17.0271.7

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/68.17.0271.7	16.03.2017

Empfänger

Name

Zine-El-Abidine Ababou

letzte bekannte Anschrift:

Rue Foch 2, 94550 CHEVILLY LARUE, F FRANKREICH

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/38.17.0009.7

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/38.17.0009.7	16.03.2017

Empfänger

Name

Robertas Kavaliauskas

letzte bekannte Anschrift:

J. Basasanoviciaus 67 B, PANEVEZYS, LT LITAUEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/38.17.0102.6

Unna, 17. März 2017

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/38.17.0102.6	16.03.2017

Empfänger

Name

Florian Dutailly

letzte bekannte Anschrift:

122 Rue de la Tombe Issoire, 75014 PARIS, F FRANKREICH

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering



Sparkasse UnnaKamen
Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 309115152 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Kamen, 14.03.2017

Sparkasse UnnaKamen
Der Vorstand

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17
